

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIII, Nummer 442, am 20.09.2001, im Studienjahr 2000/01.

442. Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien idF vom 16.6.1999 (Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXII, Nummer 108, am 19.07.1999, im Studienjahr 1998/99)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/45-VII/D/2/2001 vom 30. August 2001 die nachstehenden Änderungen des Studienplanes für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien nicht untersagt:

Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten."

§ 11 WrReStPI lautet nunmehr: (Beschluss der Studienkommission vom 4. April 2001)

Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

§ 11. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktausbildung nutzen. Sie haben nach Abschluss des Diplomstudiums Anspruch auf ein besonderes Zeugnis (Diplom über die absolvierte Schwerpunktausbildung), wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb absolviert haben. Jeder der in § 10 Abs.5 genannten Fachbereiche bildet einen Wahlfachkorb. Bei Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit kann die Studienkommission weitere Wahlfachkörbe befristet einrichten.

§ 15a Teilnehmerbeschränkungen (Beschluss der Studienkommission vom 07. März 2001)

§ 15a (1) Außer bei Vorlesungen (§ 14 Abs.1) können die Leiter die Zahl der Teilnehmer an ihren Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen beschränken, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass jeder Interessent in einem Fach für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp pro Semester einen Platz erhält. Sofern nicht äußere Umstände wie die technische Ausstattung eine niedrigere Teilnehmerzahl erzwingen, müssen jedoch mindestens folgende Teilnehmerzahlen zugelassen werden:

1. bei Kursen 80,
2. bei Übungen 100,
3. bei Pflichtübungen 100,
4. bei Konversatorien 120,
5. bei Repetitorien 120,
6. bei Seminaren 20,
7. bei Diplomandenseminaren 20,
8. bei Arbeitsgemeinschaften 20,
9. bei Exkursionen 20,
10. bei Prozessspielen 20,
11. bei Moot Courts, die nach den Bedingungen vorgesehene Teilnehmerzahl,

12. bei Praktika 20.

(2) Wenn aber in einem Fach insgesamt ein Engpass bei den Plätzen für bestimmte Lehrveranstaltungstypen besteht, sind vorrangig jene Interessenten aufzunehmen, die noch keinen Platz in einer Parallellehrveranstaltung erhalten und auch keine Aussicht auf einen solchen Platz haben.

(3) Sofern in einem Fach die Plätze für bestimmte Lehrveranstaltungstypen zentral vergeben werden, kann eine gleichmäßige Verteilung der Interessenten auch zu einer Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestteilnehmerzahl führen.

§ 20 Abs. 2 (Beschluss der Studienkommission vom 25. Oktober 2000) lautet nunmehr:

"Zur Fachprüfung aus "Strafrecht und Strafprozessrecht" ist nur zuzulassen, wer in einer der Falllösung gewidmeten Pflichtübung aus Strafrecht oder aus Strafrecht und Strafprozessrecht positiv beurteilt worden ist.

Einfügen eines § 40a. (Beschluss der Studienkommission vom 25. April 2001) lautend:

§ 40a. Wurden an anderen Bildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen nur teilweise als den in diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig anerkannt (§ 59 UniStG) und fehlen für den Abschluß des betreffenden Studienabschnittes nur mehr die zur vollen Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen kann der Studierende in den folgenden Studienabschnitt übertreten und dort vorgesehene Prüfungen ablegen. Darüber hinaus kann der Studiendekan in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zur Vermeidung von Studienverzögerungen nach einem Wechsel von anderen Bildungseinrichtungen Ausnahmen von der in diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungsabfolge zulassen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P o t z